



Gemeinde Aigen im Ennstal

8943 Aigen/E. 6

→GEMEINDEAMT

Bearbeiter: AL Schönthaler
Tel.: 03682/23733-12
Mobil: 0664/3262073
Fax: 03682/23733-4
E-Mail: gemeinde@aigen.at
www.aigen.at
GKZ: 61203
UID-Nr.: ATU28589408
DVR-Nr.: 0385867

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 1379715-schö/2018

Aigen, am 16.05.2018

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aigen im Ennstal, vom **22.11.2017** wurden die Änderung des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.01** sowie die **Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0** beschlossen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom **08.05.2018, GZ: ABT13-10.100-212/2015-8** genehmigt.

Die Verordnung über die ÖEK-Änderung und die FWP-Revision der Gemeinde Aigen im Ennstal (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister

Raimund HAGER

angeschlagen: 16.05.2018
abgenommen: 30.05.2018